



Beschluss des Stadtrats

vom 23. September 2026

GR Nr. 2026/311

Nr. 3391/2026

Schriftliche Anfrage von Anjushka Früh, Oliver Heimgartner und Florian Utz betreffend Ablehnung der kantonalen Wohnschutz-Initiative, wohnpolitische Konsequenzen aus dem Abstimmungsergebnis, rechtliche Möglichkeiten zur Eindämmung von Leerkündigungen, Förderung des preisgünstigen Wohnraums und Einforderung von weitergehenden Anforderungen zum Schutz der Mietenden sowie Massnahmen für mehr Liegenschaftskäufe

Am 17. Juni 2026 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Anjushka Früh, Oliver Heimgartner und Florian Utz (alle SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2026/311, ein:

Am 14. Juni 2026 haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich die kantonale Volksinitiative «Bezahlbare Wohnungen schützen. Leerkündigungen stoppen (Wohnschutz-Initiative)» abgelehnt. Die Ablehnung der Wohnschutz-Initiative ändert allerdings nichts daran, dass Leerkündigungen und Verdrängung insbesondere in der Stadt Zürich ein gravierendes wohnpolitisches Problem bleiben - nicht umsonst haben in der Stadt Zürich denn auch über 58 % der Stimmbevölkerung der Initiative zugestimmt und damit Massnahmen zum Schutz vor Leerkündigungen und Verdrängung gefordert. Dementsprechend stellt sich die Frage, welche Handlungsmöglichkeiten die Stadt nun ausschöpfen wird, um die betroffenen Mieter:innen zu schützen und den Verlust bezahlbarer Wohnungen zu bremsen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche wohnpolitischen Konsequenzen zieht der Stadtrat aus dem Abstimmungsergebnis für die Stadt Zürich?
2. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen auf kommunaler Ebene, um Leerkündigungen, insbesondere im Zusammenhang mit umfassenden Sanierungen und Ersatzneubauten, einzudämmen oder deren Folgen abzufedern?
3. In welchem Zeitraum wird der Stadtrat prüfen, ob und welche wohnpolitischen Vorlagen oder Regulierungen notwendig sind, um die negativen Folgen von Leerkündigungen zu begrenzen? Welche Handlungsfelder stehen dabei im Vordergrund?
4. Inwiefern können die städtischen Bewilligungs- und Planungsinstrumente genutzt werden, um den Erhalt von preisgünstigem Wohnraum stärker zu fördern? Wie plant der Stadtrat, diese Instrumente konkret zu nutzen?
5. Welche Möglichkeiten sieht der Stadtrat, bei Arealentwicklungen, Gestaltungsplänen oder Umzonungen usw. weitergehende Anforderungen bezüglich Mieter:innenschutz, Ersatzwohnraum und/oder sozialverträglicher Sanierungen zu stellen?
6. Welche Unterstützungsmöglichkeiten bietet die Stadt heute von Leerkündigungen betroffenen Haushalten an, und erachtet der Stadtrat diese als ausreichend?
7. Ist der Stadtrat bereit, die in der Motion 2025/185 geforderte Prüfungs- und Informationsstelle für Mietzinse bis Ende Jahr 2026 umzusetzen und mit breiten Kompetenzen auszustatten, damit immerhin überhöhte Anfangsmietzinse systematisch angefochten werden können? Wenn nein, weshalb nicht?



2/7

8. Das stärkste Mittel, das die Stadt zur Verfügung hat, um bezahlbaren Wohnraum zu sichern, ist der Kauf von Liegenschaften. Doch bisher wurde 2026 erst in sehr geringem Umfang Liegenschaften gekauft. Nachdem das Budget für Liegenschaftskäufe bereits im Jahr 2025 nicht einmal zur Hälfte ausgeschöpft wurde, droht ohne Kurskorrektur 2026 eine weitere starke Kürzung der Liegenschaftskäufe. Welche Massnahmen plant der Stadtrat, um die rund 800 Millionen Franken Rückstand im 2. Halbjahr 2026 aufzuholen (vergl. Postulat 2025/570)?
9. Wie erklärt der Stadtrat der Stimmbevölkerung, dass seit der deutlichen Annahme des Auftrags zum Liegenschafts Kauf in der Gemeindeordnung (Art. 18a Abs. 2 GO) das Volumen der Liegenschaftskäufe im Vergleich zu den Vorjahren stark zurückgegangen ist?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1

Welche wohnpolitischen Konsequenzen zieht der Stadtrat aus dem Abstimmungsergebnis für die Stadt Zürich?

Der Stadtrat ist der Ansicht, dass Leerkündigungen und Verdrängung trotz Ablehnung der kantonalen Volksinitiative «Bezahlbare Wohnungen schützen. Leerkündigungen stoppen» in der Stadt Zürich von hoher wohnpolitischer Relevanz bleiben. Deshalb bedauert der Stadtrat die Ablehnung der Initiative auf kantonaler Ebene. Jedoch sieht der Stadtrat in der deutlichen Zustimmung des Gegenvorschlags durch die Stimmberechtigten des Kanton Zürichs ein klares Bekenntnis zur Notwendigkeit einer Regulierung der Bestandserneuerung. Der Gegenvorschlag weicht eindeutig vom Status Quo ab, indem er die Folgen von Leerkündigungen problematisiert und von Bauträgerschaften einfordert, dass Leerkündigungen, wenn möglich verhindert oder zumindest sozialverträglicher umgesetzt werden sollen. Die konkrete Ausgestaltung dieser Regelung liegt aktuell beim Kanton. Der Stadtrat erwartet vom Kanton eine griffige Umsetzung des Gegenvorschlags und setzt sich dafür ein, dass der Gegenvorschlag im Interesse der Stadtzürcher Wohnbevölkerung ausgearbeitet wird.

Neben der Umsetzung des Gegenvorschlags ist der Stadtrat zudem bereit, seinen Handlungsspielraum auszuschöpfen, um auf ein sozialverträgliches Vorgehen bei der Erneuerung von Wohngebäuden hinzuwirken und die Folgen von Leerkündigungen abzufedern. Die jüngsten Bundesgerichtsentscheide zur gewerblichen Kurzzeitvermietung von Wohnungen (BGer 1C_401/2024 vom 30. April 2026) und zur Einführung eines kommunalen Mindestlohns (BGer 2C_28/2025 vom 12. Mai 2026) bestätigen, dass für die Stadt Zürich Handlungsspielräume zur Verfolgung sozialpolitischer Anliegen bestehen. Im Entscheid zur Kurzzeitvermietung hat das Bundesgericht insbesondere die Bekämpfung der Wohnungsknappheit und den Erhalt von preisgünstigem Wohnraum für die ansässige Bevölkerung als schutzwürdige öffentliche Interessen anerkannt und dabei auch deren sozialpolitische Bedeutung hervorgehoben. Vor diesem Hintergrund prüft der Stadtrat weitere Möglichkeiten, um die negativen Folgen von Leerkündigungen zu begrenzen und den Erhalt von preisgünstigem Wohnraum zu fördern.



3/7

Frage 2

Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen auf kommunaler Ebene, um Leerkündigungen, insbesondere im Zusammenhang mit umfassenden Sanierungen und Ersatzneubauten, einzudämmen oder deren Folgen abzufedern?

Im Baubewilligungsverfahren bestehen nach geltendem Recht keine eigenständigen kommunalen Möglichkeiten, Leerkündigungen einzudämmen oder deren Folgen abzufedern. Die baurechtliche Bewilligungspflicht richtet sich nach Art. 22 Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700) und wird durch das kantonale Recht, insbesondere § 309 Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) und § 1 Bauverfahrensverordnung (BVV, LS 700.6), näher konkretisiert. Die Stadt kann weder zusätzliche Vorhaben der baurechtlichen Bewilligungspflicht unterstellen noch die Erteilung einer Baubewilligung für ein rechtskonformes Bauvorhaben von zusätzlichen Anforderungen abhängig machen, für die keine gesetzliche Grundlage besteht. Im Baubewilligungsverfahren können daher derzeit insbesondere kein Verzicht auf Leerkündigungen, keine Sanierung im bewohnten Zustand und keine Bereitstellung von Ersatzwohnraum verbindlich verlangt werden.

Mit dem Inkrafttreten des angenommenen Gegenvorschlags zur kantonalen Wohnschutz-Initiative wird der kommunale Handlungsspielraum punktuell erweitert werden. Bei bewilligungspflichtigen Abbrüchen, Umbauten oder Renovationen, die zur Kündigung von mindestens 20 Mietverhältnissen führen, müssen die Eigentümerinnen und Eigentümer künftig prüfen, ob sich die baulichen Massnahmen im bewohnten Zustand oder gestaffelt durchführen lassen. Bei vorgesehenen Kündigungen bestehen zudem Informations-, Kommunikations- und Unterstützungspflichten. Werden diese Vorgaben nicht erfüllt, kann die Baubewilligung künftig verweigert werden. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen sind noch durch den Regierungsrat zu erlassen.

Weitere Handlungsmöglichkeiten bestehen im Rahmen von kooperativen Planungsverfahren und Arealentwicklungen nach §71 PBG; dazu wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Die Kündigung von Mietverhältnissen und der Schutz der betroffenen Mietparteien richten sich im Übrigen nach dem bundesrechtlichen Mietrecht. Dieses sieht insbesondere die Anfechtung missbräuchlicher Kündigungen und die Erstreckung von Mietverhältnissen vor. Eigene zivilrechtliche Kündigungsschutzbestimmungen kann die Stadt nicht erlassen, weil die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts Sache des Bundes ist (Art. 122 Abs. 1 Bundesverfassung, BV, SR 101). Die Stadt ist aber aktuell daran, die Motion GR Nr. 2025/185 zur Einführung einer Prüfungs- und Informationsstelle für Mietzinse zu bearbeiten. Ziel der Motion ist insbesondere die bessere Information der Mieterinnen und Mieter in der Stadt Zürich über die bestehenden Rechtsmittel des Mietrechts (siehe Antwort zu Frage 7).

Frage 3

In welchem Zeitraum wird der Stadtrat prüfen, ob und welche wohnpolitischen Vorlagen oder Regulierungen notwendig sind, um die negativen Folgen von Leerkündigungen zu begrenzen? Welche Handlungsfelder stehen dabei im Vordergrund?

Mit dem Anfang Jahr verabschiedeten Programm Wohnen 2026 hat der Stadtrat seine wohnpolitischen Aktivitäten gebündelt, verstärkt und Prioritäten gesetzt. Ein Schwerpunkt liegt auf



der Stärkung der Instrumente für eine sozialverträgliche Bestandserneuerung in den Quartieren (vgl. Programm Wohnen 2026 Massnahme B3). Hierzu sind neben Grundlagenarbeiten (z. B. Auslegeordnung bestehender Instrumente) auch regulatorische und beratende Einflussmöglichkeiten sowie Massnahmen zur Sensibilisierung von Bauträgerschaften vorgesehen. Die Arbeiten zur schrittweisen Umsetzung dieser Massnahme B3 wurden aufgenommen.

Frage 4 und 5

Inwiefern können die städtischen Bewilligungs- und Planungsinstrumente genutzt werden, um den Erhalt von preisgünstigem Wohnraum stärker zu fördern? Wie plant der Stadtrat, diese Instrumente konkret zu nutzen?

Welche Möglichkeiten sieht der Stadtrat, bei Arealentwicklungen, Gestaltungsplänen oder Umzonungen usw. weitergehende Anforderungen bezüglich Mieter:innenschutz, Ersatzwohnraum und/oder sozialverträglicher Sanierungen zu stellen?

Ergänzend zur Antwort auf Frage 2 gilt es zu erwähnen, dass bei Bauprojekten mit erhöhten gestalterischen Anforderungen wie Arealüberbauungen (vgl. § 71 PBG) oder Hochhäusern (vgl. § 284 PBG) sowie bei umfangreichen Sanierungen und/oder Neubauten, welche den Kriterien eines «Ensembles» entsprechen (vgl. § 238 PBG) jeweils von der Stadtentwicklung Zürich (STEZ) frühzeitig ein «Mitbericht sozialverträgliche räumliche Entwicklung» erstellt wird. Die in den Mitberichten aufgeführten Beurteilungen und Empfehlungen dienen dazu, auf eine sozialverträgliche Entwicklung hinzuwirken (z. B. Sanierung und Erweiterung im bewohnten Zustand). Auf Basis der Mitberichte wird bei Bauprojekten mit erhöhten gestalterischen Anforderungen im Rahmen qualitätssichernder Verfahren oder im Baukollegium, sowie bei «Ensembles» im Rahmen der architektonischen Beratung, empfohlen, die Hinweise zur Sozialverträglichkeit möglichst umzusetzen. So konnten in letzter Zeit in einigen Fällen relevante Verbesserungen bei der sozialverträglichen Umsetzung von Projekten erreicht werden.

Im Rahmen von Planungsverfahren kann gestützt auf § 49b PBG ein Mindestanteil an preisgünstigem Wohnraum festgelegt werden, wenn Zonenänderungen, Sonderbauvorschriften oder Gestaltungspläne zu erhöhten Ausnutzungsmöglichkeiten führen. Bereits jetzt wird diese Möglichkeit konkret umgesetzt.

Laut der öffentlich aufgelegten Fassung der noch nicht abgeschlossenen Revision der Bau- und Zonenordnung (BZO) ist z. B. vorgesehen, dass bei Aufzonungen grundsätzlich 75 Prozent der zusätzlichen Ausnutzung als preisgünstiger Wohnraum erstellt werden. Bei Arealüberbauungen soll der freiwillige Ausnutzungsbonus vollständig dem preisgünstigen Wohnraum gewidmet werden. Der Entwurf der BZO lag vom 18. März bis 1. Juni 2026 öffentlich auf und wird derzeit unter Berücksichtigung der eingegangenen Einwendungen überarbeitet. Die Regelungen dienen zusammen mit der Verordnung über den preisgünstigen Wohnraum (Ausführungsverordnung zu § 49b PBG, PWV, LS 700.8) der Schaffung und der Sicherung preisgünstigen Wohnraums bei Mehrausnutzungen.

Darüber hinaus können weitere sozialräumliche Aspekte (z. B. publikumsorientierte Erdgeschossnutzungen oder gemeinschaftliche Freiräume) lediglich in Gestaltungsplänen und Sonderbauvorschriften verbindlich geregelt werden, soweit dafür eine hinreichende planungsrechtliche Grundlage und ein sachlicher räumlicher Bezug bestehen.



5/7

Der städtische Handlungsspielraum betreffend die sozialverträgliche Bestandserneuerung wird zurzeit weiter geprüft. Dabei wird auch untersucht, wie die bestehenden Instrumente weiterentwickelt werden können (siehe auch Antwort zu Frage 3).

Frage 6

Welche Unterstützungsmöglichkeiten bietet die Stadt heute von Leerkündigungen betroffenen Haushalten an, und erachtet der Stadtrat diese als ausreichend?

Die Sozialen Dienste der Stadt Zürich (SOD) betreiben zwei Angebote, durch die Haushalte, die von Leerkündigungen betroffen sind, Unterstützung bei der Wohnungssuche erhalten können. Der Schreibdienst unterstützt Personen generell bei administrativen Aufgaben und Alltagsfragen. Bezüglich Wohnungssuche erhalten die Menschen Unterstützung bei der Suche nach Wohnungen und beim Erstellen von Bewerbungsdossiers.

Das zweite Angebot richtet sich gezielt an Personen, die von einer Leerkündigung betroffen sind. Darauf wird nachfolgend im Detail eingegangen.

Auf Wunsch von Bauträgerschaften, die ein Erneuerungsprojekt umsetzen, richten die SOD ein «Mieter*innen-Büro» ein, das die betroffenen Mieterinnen und Mieter bei der Wohnungssuche kostenlos berät. Neben der Wohnungssuche bieten die Mitarbeitenden der «Mieter*innen-Büros» auch Beratungen bei finanziellen Fragen an und stellen bei Bedarf Kontakte zu anderen sozialen Anlaufstellen und Einrichtungen her.

Dieses Angebot richtet sich an Liegenschaftenverwaltungen und Wohnbauträgerschaften, die Ersatzneubauten sozialverträglich umsetzen wollen. Voraussetzung dafür ist die Bereitschaft der Bauträgerschaft, mit dem «Mieter*innen-Büro» zusammenzuarbeiten, Wohnungen für die betroffenen Mietenden zu akquirieren und diese, falls nötig, auch finanziell beim Umzug zu unterstützen. Die Beratung erfolgt im Rahmen der persönlichen Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz (SHG) und wird in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt. Aktuell sind zwei «Mieter*innen-Büros» in Betrieb: in Zürich-Affoltern in der Wohnsiedlung Bergacker und in Seebach in der Wohnsiedlung Köschenrütli.

Frage 7

Ist der Stadtrat bereit, die in der Motion 2025/185 geforderte Prüfungs- und Informationsstelle für Mietzinse bis Ende Jahr 2026 umzusetzen und mit breiten Kompetenzen auszustatten, damit immerhin überhöhte Anfangsmietzinse systematisch angefochten werden können? Wenn nein, weshalb nicht?

Der Stadtrat hat die Motion GR Nr. 2025/185 zur Einführung einer Prüfungs- und Informationsstelle für Mietzinse entgegengenommen und ist aktuell daran die Umsetzung der Motion zu konzipieren. Wie im Motionstext festgehalten, liegt der Fokus auf der Information von Mieterinnen und Mietern, der Erfassung von Anfangsmietzinsen sowie auf Personen mit einem erschwerten Zugang zum Recht. Die Umsetzung soll zudem das Angebot bestehender Fachorganisationen besonders berücksichtigen. Es ist geplant, die Motion bis zum Ablauf der ordentlichen Frist am 11. Juni 2027 zu bearbeiten und dem Gemeinderat eine entsprechende Weisung vorzulegen.



Frage 8

Das stärkste Mittel, das die Stadt zur Verfügung hat, um bezahlbaren Wohnraum zu sichern, ist der Kauf von Liegenschaften. Doch bisher wurde 2026 erst in sehr geringem Umfang Liegenschaften gekauft. Nachdem das Budget für Liegenschaftskäufe bereits im Jahr 2025 nicht einmal zur Hälfte ausgeschöpft wurde, droht ohne Kurskorrektur 2026 eine weitere starke Kürzung der Liegenschaftskäufe. Welche Massnahmen plant der Stadtrat, um die rund 800 Millionen Franken Rückstand im 2. Halbjahr 2026 aufzuholen (vergl. Postulat 2025/570)?

Der Erwerb von Land und Wohnliegenschaften bleibt ein zentrales Instrument. Im Programm Wohnen 2026 sieht der Stadtrat dafür jährlich einen dreistelligen Millionenbetrag vor (Massnahme A1). Diesen Betrag hält er im Finanz- und Aufgabenplan fest und überprüft ihn laufend, im Hinblick auf die wohnpolitische Wirkung und unter Berücksichtigung der finanzpolitischen Rahmenbedingungen. Die budgetierten Mittel sind dabei eine Ermächtigung, keine Ausschöpfungspflicht. Ob erworben wird, hängt vom Marktangebot ab. Die Kaufpreise stützen sich auf die Marktwertermittlungen der städtischen Schätzungskommission.

In den Jahren 2024 und 2025 prüfte die Stadt über 320 Liegenschaften auf einen möglichen Erwerb. Angebote werden nach definierten Kriterien eingereicht, namentlich Beitrag zur Erfüllung der Teilportfoliostrategien, Arrondierungsvorteile, Gebäudezustand, Verkaufspreis und Liegenschaftsgrösse. LSZ steht dabei in direkter Konkurrenz zu institutionellen und privaten Investorinnen und Investoren, welche abhängig von den Renditemöglichkeiten von Immobilienportfolios im Vergleich beispielsweise zu Bundesobligationen mehr oder weniger jährliche Mittel zur Akquisition zur Verfügung haben. Das Jahr 2023 zeichnete sich durch rekordtiefe Zuflüsse aus, während sich der Zufluss in den Jahren 2025 und 2026 auf rekordhohem Niveau abzeichnet. Für die städtische Akquisition von Liegenschaften bedeuten tiefe Zuflüsse weniger Konkurrenzdruck und tiefere Angebotspreise, während bei hohen Zuflüssen in institutionelle Investitionsfonds sich aufgrund des grossen Konkurrenzdrucks und der gebotenen Preise deutlich weniger Käufe realisieren lassen. Aus diesem Prozess resultierten 18 Immobilienkäufe mit einem Volumen von 472,2 Mio. Franken (2024) und 277,2 Mio. Franken (2025, vgl. Geschäftsbericht der Stadt Zürich 2025). Das Kaufvolumen 2025 liegt damit weiterhin deutlich über den Jahren 2021 (34,6 Mio.) und 2022 (200,2 Mio.). Die Unterschreitung des Budgets ist Ausdruck der Marktlage und nicht eines Entscheids, weniger zu erwerben.

Massgebend für Erwerbsvolumen im 2. Halbjahr 2026 ist deshalb nicht eine rechnerische Aufholgrösse, sondern das Angebot geeigneter Objekte, für welche die Stadt Zürich den Zuschlag erhält. Die Kaufabteilung von LSZ sucht laufend und aktiv nach strategiekonformen Liegenschaften und schlägt geeignete Objekte dem Stadtrat zum Erwerb vor. Parallel wirken die weiteren Hebel des Programms Wohnen 2026: die Eigenentwicklung des Bestands (A2), die Stärkung der Akquisition der städtischen Stiftungen und der gemeinnützigen Wohnbauträgerschaften (A1) und die Ausschöpfung von § 49b PBG (A4).



7/7

Frage 9

Wie erklärt der Stadtrat der Stimmbevölkerung, dass seit der deutlichen Annahme des Auftrags zum Liegenschafts Kauf in der Gemeindeordnung (Art. 18a Abs. 2 GO) das Volumen der Liegenschaftskäufe im Vergleich zu den Vorjahren stark zurückgegangen ist?

Der Stadtrat teilt die Prämisse eines starken Rückgangs in dieser Form nicht.

Art. 18a GO wurde am 24. November 2024 angenommen, vom Regierungsrat am 29. Januar 2025 genehmigt ([RRB Nr. 51/2025](#)) und vom Stadtrat auf den 1. September 2025 in Kraft gesetzt ([STRB Nr. 2036/2025](#)). Seit Inkrafttreten sind erst die letzten vier Monate des Jahres 2025 und das laufende Jahr 2026 verstrichen. Verglichen wird mit Jahren, in denen die Stadt ihre Erwerbstätigkeit bereits massiv ausgeweitet hatte. Mit dem ab 2021 aufgebauten Akquisitionsteam stieg das Kaufvolumen von 34,6 Mio. Franken (2021) auf 200,2 Mio. (2022), 358,9 Mio. (2023) und 472,2 Mio. Franken (2024). 2025 betrug es 277,2 Mio. Franken (vgl. Geschäftsbericht 2025). Es liegt damit unter den beiden Spitzenjahren, aber weiterhin um ein Mehrfaches über dem Niveau vor 2022.

Im Markt für grössere Wohnliegenschaften in der Stadt Zürich herrscht grundsätzlich hoher Konkurrenzdruck, der sich je nach Mittelzufluss in Investitionsportfolios jeweils noch verstärkt. Die Angebote der Stadt stützen sich dabei auf die von der Schätzungskommission ermittelten Marktwerte. Mit Massnahme A1 des Programm Wohnen 2026 hat der Stadtrat zudem festgelegt, die Akquisitionstätigkeit der städtischen Stiftungen und der privaten gemeinnützigen Wohnbauträgerschaften zu stärken, statt einen gegenseitigen Preiskampf zu führen (Massnahme A1, vgl. [Postulat GR Nr. 2026/237](#)).

Der GO Artikel (Art.18a, Abs. 2 GO) ist qualitativ formuliert und nicht als Zielsumme. Die Teilportfoliostrategie «Wohnen und Gewerbe Verwaltungsvermögen» ([STRB Nr. 3829/2023](#)) legt den Zuwachs des kommunalen Wohnungsbaus auf 3000 Wohnungen zwischen 2020 und 2040 fest, davon rund ein Drittel durch Neuerwerbungen.

Der Stadtrat hält am Auftrag fest und berichtet über die Zielerreichung nach Art. 19 GO.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter